

Beitragsordnung des Schwimm-Clubs Chemnitz von 1892 e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.04.2018

1. Der Verein erhebt laut Satzung Mitgliedsbeiträge.
2. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu erklären und kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Die Abbuchungen erfolgen entsprechend am 15.02. und 31.07. des laufenden Jahres oder einem der folgenden Werktage.
3. Bei Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 EURO erhoben.
4. Bei Neuaufnahmen wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 12 EURO erhoben.
5. Beitragssätze:

5.1. Anfängerschwimmen

Nichtschwimmern wird die Möglichkeit zum Erlernen des Schwimmens im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft innerhalb eines Schulhalbjahres geboten. Dafür werden folgende Beiträge erhoben:

für eine einmalige Teilnahme	100,00€
für eine Wiederholung der Ausbildung	80,00€
für die Teilnahme innerhalb einer Familienmitgliedschaft	35,00€

Nach Beendigung des Schulhalbjahres endet die Mitgliedschaft oder wird in eine Dauermitgliedschaft nach entsprechender Beitrittserklärung umgewandelt. Eine Aufnahmegebühr fällt in diesem Fall nicht an.

5.2. Beitragsklassen

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Jugendliche älter als Kinder und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Rentner, Studenten (mit entsprechendem Nachweis)
- Erwachsene, ab dem 19. Lebensjahr
- Familien (siehe Definition)

Stichtag ist ein Tag vor der Beitragsfälligkeit für das laufende Kalenderjahr.

Beitragsklasse Betrag/Monat Betrag/Jahr -----

Kinder bis 14 Jahre:

1. Kind	10,50 EURO	126,00 EURO
2. Kind	9,00 EURO	108,00 EURO
ab 3. Kind	8,25 EURO	99,00 EURO
Jugendliche 15 bis 18 Jahre, Rentner, Studenten	12,50 EURO	150,00 EURO
Erwachsene	15,00 EURO	180,00 EURO
Familien	25,50 EURO	306,00 EURO
Fördermitglieder		60,00 EURO

5.3. Definition Familienmitgliedschaft:

Wenn zwei Elternteile und mindestens ein Kind **oder** ein Elternteil und mindestens zwei Kinder Mitglieder im Verein werden wollen oder sind (Kind, solange kein eigenes Einkommen vorhanden ist bzw. noch Kindergeld gezahlt wird) oder ein Ehepaar.

- a) Vater, Mutter, ein Kind oder mehrere Kinder (alle mit gleichem Namen)
- b) Vater, Mutter, ein Kind oder mehrere Kinder (mit unterschiedlichen Namen, aber in einem Haushalt, gleiche Anschrift)
- c) ein Elternteil, mindestens ein Kind (gleiche Anschrift)
- d) ein Ehepaar oder eine gleichzusetzende Lebensgemeinschaft (bei gleicher Anschrift)

5.4. Arbeitslose, sowie weitere Mitglieder mit geringem Einkommen können Sonderregelungen in Anspruch nehmen. Entsprechende Anträge mit den nötigen Nachweisen sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Entscheidung trifft das Präsidium und diese wird in Form eines Beitragsbescheides mitgeteilt.

6. Die Beitragsordnung ist vom Präsidium jährlich den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Vereins anzupassen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.